

Das neue Marktintegrationsmodell für Strom aus solarer Strahlungsenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

I. Überblick

Das „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“, die sog. PV-Novelle, wurde am 23. August 2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2012, Teil I, Nr. 38, Seite 1754) veröffentlicht und ist rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft getreten.¹

Eine zentrale Änderung durch die PV-Novelle ist die Einführung des sog. Marktintegrationsmodells. Hiernach wird bei neuen Fotovoltaikanlagen auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nur noch 90 Prozent der insgesamt in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge gefördert. Für Strom, der über diese förderfähige Strommenge hinaus erzeugt wird, besteht weder ein Anspruch auf die feste Einspeisevergütung noch auf die Marktprämie; dieser Stromanteil kann auch nicht im Rahmen des Grünstromprivilegs auf die Portfolio-Vorgaben angerechnet werden. Hierdurch entsteht ein Anreiz für die Anlagenbetreiber, diesen Strom selbst zu verbrauchen oder frei am Markt zu verkaufen. Damit sollen die Anlagenbetreiber marktorientierter handeln und ihre Eigenverantwortung wird gestärkt. Zugleich soll das neue Instrument dazu führen, dass sich die Errichtung von Solaranlagen künftig sowohl räumlich als auch in ihrer Dimensionierung stärker am Bedarf orientiert.

¹ BGBl. 2012 I S. 1754; zur Gesetzesbegründung s. BT-Drucks. 17/8877, 17/9152 und 17/10103. Eine konsolidierte (unverbindliche) Darstellung des EEG mit den Änderungen durch dieses Gesetz finden Sie unter: <http://www.erneuerbare-energien.de> (Startseite > Gesetze/Verordnungen > Erneuerbare-Energien-Gesetz > PV-Novelle 2012).

II. Anwendungsbereich des neuen Marktintegrationsmodells

Das Marktintegrationsmodell gilt nach § 33 Absatz 1 EEG nur für Fotovoltaikanlagen, die

- a) auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet worden sind,
- b) eine installierte Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt haben und
- c) nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommen worden sind und nicht unter die Übergangsvorschrift in § 66 Absatz 18 EEG fallen.

Dabei findet für die Fotovoltaikanlagen, die im Jahr 2012 und im Jahr 2013 in Betrieb genommen werden, das neue Modell gemäß § 66 Absatz 19 EEG erst ab 1. Januar 2014 Anwendung. Dies bedeutet, dass bei diesen Anlagen bis zum 31. Dezember 2013 100 Prozent der erzeugten Strommenge nach dem EEG gefördert wird und erst ab dem 1. Januar 2014 die Begrenzung der jährlich förderfähigen Strommenge auf 90 Prozent erfolgt. Hierdurch soll der problemlose Einstieg in das neue Modell gewährleistet und den Netzbetreibern ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Abrechnungssysteme gegeben werden.

Vollständig vom Marktintegrationsmodell ausgenommen werden damit sowohl kleine Fotovoltaikanlagen bis 10 Kilowatt als auch größere Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt und alle Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen oder sonstigen baulichen Anlagen nach § 32 Absatz 1 EEG.

III. Die erste Komponente des Marktintegrationsmodells: die geförderte Strommenge

Das Marktintegrationsmodell legt für die betroffenen Fotovoltaikanlagen die in einem Jahr förderfähige Strommenge auf 90 Prozent der in diesem Kalenderjahr insgesamt in der Anlage erzeugten Strommenge fest. Für die förderfähige Strommenge können die Anlagenbetreiber weiterhin unverändert die bekannte Förderung des EEG in Anspruch nehmen:

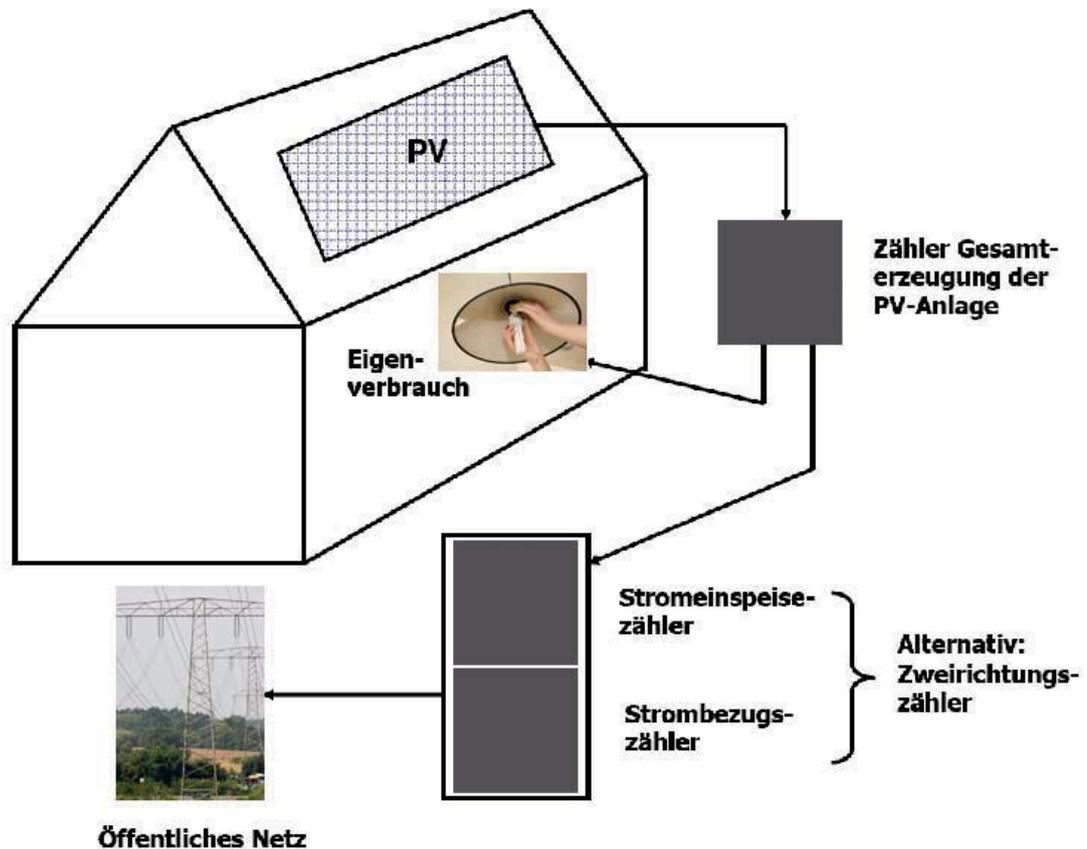
- Anlagenbetreiber, die ihren Strom in der festen Einspeisevergütung einspeisen, erhalten daher für diese Strommenge wie bisher die feste Einspeisevergütung nach § 16 EEG in Verbindung mit § 32 EEG.

- Anlagenbetreiber, die ihren Strom direkt vermarkten, können für diesen Strom entweder die Marktprämie beanspruchen (§ 33g EEG) oder diesen Strom über das Grünstromprivileg vermarkten, so dass er auf die Portfolio-Anforderungen des Grünstromhändlers nach § 39 Absatz 1 EEG angerechnet werden kann.

Die Ermittlung der genauen Höhe der förderfähigen Strommenge erfolgt für die von der Neuregelung betroffenen Anlagen nachträglich anhand der Jahresendabrechnung. Dazu muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die im Kalenderjahr insgesamt in der Anlage erzeugte Strommenge gemäß § 33 Absatz 5 EEG bis zum 28. Februar des Folgejahres mitteilen und nachweisen.

Der Nachweis wird in der Praxis regelmäßig durch entsprechende Messeinrichtungen erfolgen, z.B. durch einen einfachen Stromzähler, der eigens die erzeugte Strommenge erfasst (siehe Abbildung 1). Kommt der Anlagenbetreiber der Pflicht zum Nachweis der erzeugten Strommenge nicht nach, so wird als insgesamt erzeugte Strommenge die am Einspeisepunkt gemessene, tatsächlich eingespeiste Strommenge angenommen (§ 33 Absatz 5 Halbsatz 2 EEG).

Abbildung 1: Notwendige Zähler im Fall von Eigenverbrauch



Für die Abschlagszahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 3 EEG kann die förderfähige Strommenge von den Netzbetreibern geschätzt werden.

IV. Die zweite Komponente des Marktintegrationsmodells: die nicht-geförderte Strommenge

1. Die nicht-geförderte Strommenge im Überblick

Strom aus Fotovoltaikanlagen, der über die förderfähige Strommenge hinaus erzeugt wird, wird nicht gefördert. Diese nicht geförderte Strommenge kann der Anlagenbetreiber entweder selbst verbrauchen (siehe nachfolgend 2.), direkt vermarkten (siehe unten 3.) oder weiterhin dem Netzbetreiber andienen (siehe unten 4.).

2. Die nicht-geförderte Strommenge beim Eigenverbrauch

Die Möglichkeit zum Eigenverbrauch des nicht förderfähigen Stroms ist für Privathaushalte und Kleingewerbe eine ökonomisch attraktive Variante, da die durchschnittlichen Strompreise für diese Anlagenbetreiber bereits über dem Vergütungssatz für Solarstrom liegen (sog. Netzparität). Anlagenbetreiber, die 10 Prozent oder mehr des in einem Kalenderjahr in ihrer Anlage erzeugten Stroms selbst verbrauchen, können für den gesamten restlichen Strom, den sie ins Netz einspeisen, eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen.

Wenn hingegen weniger als 10 Prozent der in einer Anlage in einem Jahr erzeugten Strommenge selbst verbraucht wird, richten sich die weiteren Details des Marktintegrationsmodells danach, ob sich der Anlagenbetreiber in dem Zeitraum, in dem die verbleibende überschüssige Strommenge ins Netz eingespeist wird, in der festen Einspeisevergütung oder in der Direktvermarktung befindet.

3. Die nicht-geförderte Strommenge im System der Direktvermarktung

Das Marktintegrationsmodell setzt für Betreiber von Fotovoltaikanlagen, die keine ausreichend hohen Eigenverbrauchsmöglichkeiten haben, gezielte Anreize, in die Direktvermarktung zu wechseln, weil sie nach Überschreitung der förderfähigen Strommenge den Anreiz haben, für diesen Strom möglichst hohe Marktpreise bzw. Einnahmen zu erzielen. Für die Anlagenbetreiber, die ihren Strom direkt vermarkten, gelten die allgemeinen Direktvermarktungsregeln nach den §§ 33a – 33f EEG unverändert.² Im Übrigen ist hinsichtlich der Auswirkungen des Marktintegrationsmodells zwischen den verschiedenen Direktvermarktungsformen zu unterscheiden:

a) Marktintegrationsmodell und Marktprämie

Anlagenbetreiber im System der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 1 EEG (Marktprämie) können bis zur Erreichung der förderfähigen Strommenge die Marktprämie nach § 33g EEG in Anspruch nehmen. Nach Erreichung der förderfähigen Strommenge besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Marktprämie mehr. Wechselt der Anlagen-

² Insbesondere sind hier auch die Frist- und Formvorschriften für einen Wechsel zwischen den unterschiedlichen Direktvermarktungsmöglichkeiten und dem System der Einspeisevergütung nach § 33d EEG zu beachten.

betreiber dann die Form der Direktvermarktung nicht und bleibt damit grundsätzlich im System der Marktprämie, erhält er neben dem von ihm erzielten Markterlös nur noch die Managementprämie.³ Hierdurch wird der Gleichlauf mit der festen Einspeisevergütung hergestellt, weil diese Strommengen nicht mehr von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des Ausgleichsmechanismus vermarktet werden müssen und daher die entsprechenden Vermarktungskosten bei den Übertragungsnetzbetreibern eingespart werden.

In diesem Fall scheidet im Gegensatz zur Direktvermarktung nach § 33b Nummer 2 und Nummer 3 EEG allerdings eine Vermarktung des nicht-geförderten Stroms als Ökostrom aus, da für Strom, der im Rahmen der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 1 EEG vermarktet wird, nach § 55 Absatz 1 EEG keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden dürfen.

b) Marktintegrationsmodell und Grünstromprivileg

Grünstromhändler, die Strom aus solarer Strahlungsenergie beziehen, können nach § 39 Absatz 1 EEG nur bis zur Erreichung der förderfähigen Strommenge den Solarstrom auf die Portfolio-Vorgaben des § 39 Absatz 1 EEG (50 Prozent Erneuerbare-Energien-Anteil, 20 Prozent Fluktuierenden-Anteil) anrechnen. Der Solarstrom, der oberhalb der förderfähigen Strommenge direkt vermarktet wird, kann nicht mehr auf die 50 und 20 Prozent-Vorgaben angerechnet werden.

c) Marktintegrationsmodell und sonstige (nicht geförderte) Direktvermarktung

Eine weitere Möglichkeit, die nicht förderfähige Strommenge zu nutzen, ist die Vermarktung in der Form der sonstigen (nicht geförderten) Direktvermarktung nach § 33b Nummer 3 EEG. Wenn Anlagenbetreiber 10 Prozent oder mehr des in einem Kalenderjahr in ihrer Anlage erzeugten Stroms direkt im Rahmen von § 33b Nummer 3 EEG

³ Diese folgt aus dem Umstand, dass nach § 33 Absatz 2 i.V.m. §33h EEG der anzulegende Wert für die nicht förderfähige Strommenge der tatsächliche Monatsmittelwert für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 des EEG („ MW_{Solar} “) ist und sich die Marktprämie somit nach §§ 33g i.V.m Anlage 4 EEG auf die Höhe der Managementprämie reduziert.

vermarkten, kann der Anlagenbetreiber für die restliche Strommenge eine Förderung nach § 33b Nummer 1 oder 2 EEG oder nach § 16 EEG⁴ in Anspruch nehmen.

Dabei bietet das Gesetz zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

- Ein Anlagenbetreiber, der für seinen Strom ganzjährig in jedem Kalendermonat zu 90 Prozent die Einspeisevergütung in Anspruch nimmt oder seinen Strom ganzjährig in jedem Kalendermonat zu 90 Prozent nach § 33b Nummer 1 oder Nummer 2 EEG direkt vermarktet und ganzjährig die restlichen 10 Prozent des erzeugten Stroms nach § 33b Nummer 3 in Verbindung mit § 33f EEG (anteilige Direktvermarktung) direkt vermarktet, erhält für die gesamten, in der Einspeisevergütung eingespeisten oder nach § 33b Nummer 1 oder 2 EEG direkt vermarkteten 90 Prozent seines Stroms eine Förderung.
- Ein Anlagenbetreiber, der z.B. für zwei Kalendermonate die gesamte in seiner Anlage erzeugte Strommenge nach § 33b Nummer 3 EEG direkt vermarktet und in den anderen 10 Monaten im System der festen Einspeisevergütung oder der Direktvermarktung nach §§ 33b Nummer 1 oder Nummer 2 EEG ist, hat für den gesamten in diesen 10 Monaten erzeugten Strom einen Anspruch auf eine Förderung, wenn der innerhalb der zwei Monate nach § 33b Nummer 3 EEG direkt vermarktete Strom mindestens 10 Prozent der in einem Kalenderjahr insgesamt erzeugten Strommenge beträgt.

d) Marktintegrationsmodell und Direktverbrauch durch Dritte

Der Solarstrom kann auch vom Anlagenbetreiber an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Nutzung des Netzes direkt verkauft werden (z.B. wenn der Vermieter als Betreiber einer Fotovoltaik-Dachanlage seinen Solarstrom an seine Mieter verkauft). Dies ist eine weitere Möglichkeit, die nicht -förderfähige Strommenge zu nutzen. Wird vom Anlagenbetreiber 10 Prozent oder mehr Solarstrom an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Nutzung des öffentlichen Netzes verkauft, kann er für den restlichen in das öffentliche Netz eingespeisten Strom die Förderung nach dem EEG erhalten.

⁴ Dabei sind jeweils die allgemeinen Form- und Fristvorschriften für einen Wechsel zwischen den Formen der Direktvermarktung und der Einspeisevergütung nach § 33d EEG zu beachten.

Dieser sog. Direktverbrauch durch Dritte unterfällt wegen § 33a Absatz 2 EEG nicht den Regeln der Direktvermarktung. Daher war vor dem Inkrafttreten der PV-Novelle umstritten, ob für diesen Solarstrom die EEG-Umlage gezahlt werden muss. Diese Unsicherheit wurde durch den neuen § 39 Absatz 3 EEG beseitigt. Es ist nun klargestellt, dass dieser Strom grundsätzlich EEG-umlagepflichtig ist, aber in den Anwendungsbereich eines speziellen Grünstromprivilegs fallen kann, dass also hierfür nur eine um 2 Cent/kWh verringerte EEG-Umlage gezahlt werden muss. Dies stellt eine Gleichstellung des Direktverbrauchs durch Dritte mit der Direktvermarktung dar.⁵

3. Die nicht-geförderte Strommenge im System der Einspeisevergütung

Die Betreiber von Fotovoltaikanlagen, die in den Anwendungsbereich des Marktintegrationsmodells fallen (siehe oben II.), erhalten künftig auch nur noch für 90 Prozent der insgesamt im Kalenderjahr in den Anlagen erzeugten Strommenge eine Förderung in Form der festen Einspeisevergütung nach § 16 i.V.m. § 32 Absatz 2 oder 3 EEG. Sofern die Anlagenbetreiber den darüber hinaus erzeugten Strom weder selbst verbrauchen noch direkt vermarkten wollen, können sie im System der Einspeisevergütung bleiben und weiterhin unverändert den gesamten Strom, also auch den nicht geförderten Strom, in das Netz einspeisen. Der Netzbetreiber bleibt in diesem Fall verpflichtet, den Strom abzunehmen und die Übertragungsnetzbetreiber vermarkten diesen Strom nach der Ausgleichsmechanismusverordnung am Spotmarkt. Die hierdurch erzielten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber werden von den Netzbetreibern an die Anlagenbetreiber ausgekehrt. Die Einnahmen entsprechen dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts von PV-Strom, der bereits nach geltendem EEG monatlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt wird.⁶ Bei kleinen Anlagen, die keine Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG zur ferngesteuerten Ablesung der Ist-Einspeisung

⁵ Die weiteren allgemeinen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Steuer- und Abgabenrechts (insbesondere der Stromsteuer) bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

⁶ Dieser Wert (bezeichnet als „*MW_{Solar}*“) wird monatlich für die Direktvermarktung nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zum EEG von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf der Homepage <http://www.eeg-kwk.net> veröffentlicht.

haben, wird zur vereinfachten Abwicklung auf den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie abgestellt.⁷

Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiber in diesem Fall für den nicht-geförderten Strom die Vermarktungserlöse erhalten, die die Netzbetreiber durch den Verkauf des Stroms an der Börse erzielen. Dies ist für die EEG-Umlage aufkommensneutral. Hierdurch kann das neue Marktintegrationsmodell möglichst einfach und unbürokratisch abgewickelt werden und sich in die bestehenden Bilanzkreisregelungen integrieren.

4. Zeitliche Abgrenzung der geförderten von der nicht-geförderten Strommenge

Zur zeitlichen Abgrenzung der förderfähigen Strommenge von der nicht förderfähigen Strommenge fingiert § 33 Absatz 1 Satz 2 EEG, dass grundsätzlich die in einem Kalenderjahr zuerst eingespeiste Strommenge förderfähig ist, soweit der Anlagenbetreiber nicht vorher eine entsprechende Strommenge selbst verbraucht oder in der Form der sonstigen (nicht geförderten) Direktvermarktung nach § 33b Nummer 3 EEG direkt vermarktet hat. Diese Regelung ist insbesondere für die Berechnung der Marktprämie⁸ und für die Berechnung der Einspeisevergütung nach § 32 Absatz 2 EEG⁹ für Fotovoltaikanlagen mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 2 EEG relevant.

Eine Übertragung von förderfähigen Strommengen von einem Kalenderjahr auf ein anderes Kalenderjahr ist nicht zulässig, da durch § 32 Absatz 1 EEG die jeweils für ein Kalenderjahr förderfähige Strommenge begrenzt wird.

⁷ Dieser Wert wird nach § 33 Absatz 3 EEG ermittelt und nach Nummer 3.6. der Anlage 4 zum EEG von den Übertragungsnetzbetreibern und auf der Homepage <http://www.eeg-kwk.net> veröffentlicht.

⁸ Der Netzbetreiber kann bei Anlagen mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG anhand der Daten aus der Ist-Einspeisung am Ende eines Jahres ablesen, wann die förderfähige Strommenge von 90 Prozent überschritten ist. Ab diesem Zeitpunkt reduziert sich die Marktprämie auf die Höhe der Managementprämie. Durch § 33 Absatz 1 Satz 2 EEG ist klargestellt, dass nur die „zuerst eingespeiste Strommenge“ förderfähig ist. Damit wird verhindert, dass der Anlagenbetreiber nachträglich festlegen kann, wann er welche Mengen mit Förderung direkt vermarktet hat.

⁹ Dies ist insbesondere für Anlagen, die den gesamten Strom weiterhin ins Netz einspeisen und eine technische Einrichtung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EEG besitzen, relevant, da in diesem Fall die Vergütung nach § 33 Absatz 2 EEG von dem jeweiligen Monat abhängt, in dem die nicht-förderfähige Strommenge eingespeist wurde.

V. Umsatzsteuerrechtliche und ertragssteuerrechtliche Auswirkungen des neuen Marktintegrationsmodells

1. Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

Der Umsatzsteuer unterliegen lediglich die Umsätze eines Unternehmers. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Dabei ist gewerblich oder beruflich jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, selbst wenn keine Gewinne erzielt werden sollen (§ 2 Abs. 1 UStG). Soweit der Betreiber einer Fotovoltaikanlage den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, dient diese Anlage der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung. Nach der Rechtsprechung des BFH kommt es für die Beurteilung der Unternehmereigenschaft auf das Gesamtbild der Verhältnisse an. Der Betrieb einer Fotovoltaikanlage und die Einspeisung des dort erzeugten Stroms stellen in der Regel eine solche unternehmerische Tätigkeit dar.

Die Umsatzsteuer wird jedoch nicht erhoben bei sog. Kleinunternehmern. Kleinunternehmer sind Unternehmer, bei denen der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Da die Anwendung dieser Sonderregelung zwingend den Ausschluss des Vorsteuerabzugs nach sich zieht, kann dies für einen Unternehmer mit hohen vorsteuerbelasteten Eingangsumsätzen unter Umständen von Nachteil sein; daher kann der Unternehmer gem. § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung verzichten - dann gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs der selbst verbrauchte Strom unter Umständen dann der Umsatzsteuer unterfallen könnte. Diese Frage der Besteuerung des Eigenverbrauchs nach der Abschaffung der Eigenverbrauchsbonus für neue Anlagen durch die PV-Novelle wird aber noch zwischen den Bundesfinanzministerien und den obersten Finanzbehörden der Länder geklärt.

Grundsätzlich hat aber auch die Nutzung des Stroms aus der Fotovoltaikanlage zum Eigenverbrauch keine Auswirkung auf die Unternehmereigenschaft, wenn daneben Strom einspeist wird. Bei einem Eigenverbrauch in einem Durchschnittshaushalt wird der Anteil der Stromeinspeisung in das Netz in der Regel höher sein als der Anteil des direkten Verbrauchs und fortlaufend, das heißt: es wird nachhaltig und nicht nur gele-

gentlich, Strom eingespeist. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Eigenverbrauch nur genutzt wird, wenn die Einnahmeerzielung nicht in Frage steht. Die entsprechenden Nachweise, dass eine Einnahmeerzielungsabsicht am Ende der Nutzungsdauer der Anlage vorliegt, werden über die Rentabilitätsberechnung zu Beginn erbracht.

Bei Anlagen, die dennoch ausnahmsweise nicht von „Unternehmern“ i.S. des UStG betrieben werden, führt der Eigenverbrauch zu keiner Umsatzbesteuerung.

Sofern der Betreiber einer PV-Anlage als Unternehmer einzustufen ist, unterliegt er dem UStG und ist damit grundsätzlich auch vorsteuerabzugsberechtigt.

2. Ertragssteuerrechtliche Auswirkungen

Ertragsteuerrechtlich gehört der Gewinn, den der Steuerpflichtige aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erzielt, nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Er kann durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1 EStG oder durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt werden. Als Einnahmen gelten bei einer Photovoltaikanlage regelmäßig die Einspeisevergütung, die private Nutzungsentnahme und die darauf entfallende Vergütung des Eigenverbrauchs. Bei den Ausgaben fallen als größter Posten regelmäßig die Absetzungen für Abnutzung der Anlage an.

Da bei Photovoltaikanlagen in der Regel hohe Anfangsinvestitionen entstehen, die über längere Zeiträume abgeschrieben werden, wird insbesondere bei Privatpersonen der steuerpflichtige Gewinn aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen in der Regel nur sehr gering sein.